

**Gemeinde Schwaikheim  
Rems-Murr-Kreis**

**Friedhofsatzung der Gemeinde Schwaikheim**

<b>Letztmalig geändert am:</b>	<b>In Kraft seit:</b>
06.12.2016	01.01.2017
09.10.2018	19.10.2018

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 24.05.1995 folgende Friedhofssatzung (mit späteren Änderungen) beschlossen:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Widmung**

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie Verstorbener, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Den Gemeindegliedern gleichgestellt sind ehemalige Einwohner der Gemeinde, die ihren Wohnsitz von Schwaikheim in ein Alters- oder Pflegeheim oder zu einer Pflegeperson verlegt haben. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 2 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

### **§ 3 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen oder zu lärmern,
  - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
  - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

- e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

#### **§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

- (3) Die Gewerbetreibenden und deren Beauftragte haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 5 Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen.

#### **§ 6 Säрге**

Die Säрге für Kindergräber (§ 11 Abs. 2 Buchstabe a) dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Die übrigen Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

## § 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

## § 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre; bei Kindern, die vor Vollendung des 2. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre; bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres gestorben sind, 15 Jahre.

## § 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 20 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## IV. Grabstätten

### § 10 Allgemeines

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 

a) Reihengräber	[für 1 Bestattung (Leiche)]
b) Urnenreihengräber	[für 1 Beisetzung (Asche)]
c) Urnenreihennischengräber	[für 1 Beisetzung (Asche)]
d) Urnensammelgräber	[für 1 Beisetzung (Asche)]
e) Wahlgräber	[für 2 Bestattungen (Leichen) und 4 Beisetzungen (Aschen)]
f) Urnenwahlgräber	[für 4 Beisetzungen (Aschen)]
g) Urnenwahlnischengräber	[für 3 Beisetzungen (Aschen)]

h) Einzelwahlgräber	[für 1 Bestattung (Leiche) und 3 Beisetzungen (Aschen)]
i) anonyme Urnengräber	[für 1 Beisetzung (Asche)]
j) anonyme Kindergräber	[für 1 Bestattung (Leiche)]
k) Reihengräber	[für 1 Bestattung (Leiche)] Im Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften
l) Urnenreihengräber	[für 1 Beisetzung (Asche)] Im Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften
m) Wiesenreihengrab	[für 1 Bestattung (Leiche)]
n) Wiesenwahlgrab	[für 2 Bestattungen (Leichen) und 4 Beisetzungen (Aschen)]
o) Urnenbaumreihengrab	[für 1 Beisetzung (Asche)]
p) Urnenbaumwahlgrab	[für 2 Beisetzungen (Aschen)]

- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### § 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge
  - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
  - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
  - c) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (6) Absätze 1, 3 bis 5 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

### § 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch die Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich. Die erneute Verleihung des Nutzungsrechtes ist für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren je Bestattung bzw. Beisetzung möglich.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

- (5) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über
- a) auf den Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) gefallenen Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppe wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (6) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechtes verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 5 Satz 3 an seine Stelle.
- (7) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 5 Satz 3 über.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 5 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 5 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber.

### **§ 13 Anonyme Gräber und Urnensammelgräber**

- (1) Anonyme Gräber sind Grabstätten für anonyme Erdbestattungen von Kindern unter 2 Jahren sowie für die anonyme Beisetzung von Aschen.
- (2) Die Bestattungen und Beisetzungen in anonyme Grabstätten werden von der Gemeinde oder einem von der Gemeinde beauftragten Unternehmer ohne das Beisein von Angehörigen des Verstorbenen oder sonstigen Personen durchgeführt.
- (3) Die Pflege der anonymen Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (4) Urnensammelgräber sind Gräber, in dem Urnen beigesetzt werden. Die Gemeinde kann die Namen der Beigesetzten auf Grabtafeln anbringen. Die Pflege der Urnensammelgräber obliegt ausschließlich der Gemeinde.

## **V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

### **§ 14 a Auswahlmöglichkeiten**

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob er diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in § 14 c für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

#### § 14 b Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

#### § 14 c Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
- aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
  - mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
  - mit Farbanstrich auf Stein
  - mit Glas (außer in Verbindung mit festverankerbaren Materialien), Emaille oder Kunststoffen in jeder Form.
- Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.
- (3) Die Höchstmaße der Grabmale betragen:
- |                                                               | Höhe<br>cm | Breite<br>cm |
|---------------------------------------------------------------|------------|--------------|
| a) bei Reihengräbern für Verstorbene<br>ab dem 10. Lebensjahr | 130        | 80           |
| b) bei Wahlgräbern                                            | 130        | 150          |
| c) bei Kinder- und Urnengräbern                               | 100        | 50           |
- Ausnahmen kann die Gemeinde zulassen.
- (4) Liegende Grabmale dürfen höchstens 40 % der Grabfläche bedecken. Bei Urnengräbern dürfen liegende Grabmale 100 % der Grabfläche bedecken.
- (5) Grabeinfassungen jeder Art sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.
- (6) Wiesenreihengräber und Wiesenwahlgräber können mit einem bodenbündig (inklusive Buchstaben u.ä.) verlegten bruchsicheren und überfahrbaren liegenden Grabmal gekennzeichnet werden. Die Grabplatten dürfen eine maximale Oberflächengröße von 40 cm x 40 cm nicht überschreiten. Aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen die Oberflächen der liegenden Grabmale nicht poliert werden. Weitere Grabmale und Grabausstattungen sind nicht zulässig. Die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig. Weitere Grabschmuck, gleich welcher Art, z.B. stehende Grabsteine oder Kreuze, Grabeinfassungen, Schalen, Blumen, Sträuße oder sonstige Bepflanzungen, „Ewiges Licht“, Kerzen, Wege- oder Trittplatten usw. sind nicht zulässig. Trotzdem abgestellte Gegenstände werden vom Bauhof entfernt und entsorgt. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Die Wiesenreihengräber und Wiesenwahlgräber werden ausschließlich durch den Bauhof gepflegt.
- (7) Bei Urnenbaumreihengräbern können die Namen der Beigesetzten auf Tafeln an den zugeordneten Stelen des Baumgrabfeldes bzw. bei Urnenbaumwahlgräbern auf den Grabplatten auf eigene Kosten angebracht werden. Die Anbringung der Schrift darf nicht zu einer Erhöhung der Grabplatten führen. Weitere Grabmale und Grabausstattungen sind nicht zulässig. Die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig. Weitere Grabschmuck, gleich welcher Art, z.B. stehende Grabsteine oder Kreuze, Grabeinfassungen, Schalen, Blumen, Sträuße oder sonstige Bepflanzungen, „Ewiges Licht“, Kerzen, Wege- oder Trittplatten usw. sind nicht zulässig. Trotzdem abgestellte Gegenstände werden vom Bauhof entfernt und entsorgt. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

### **§ 15 a Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

Es dürfen nur Grabmale und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind. Der Nachweis ist durch ein Siegel einer unabhängigen Zertifizierungsstelle oder in anderer geeigneter Weise zu erbringen.

### **§ 15 b Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zu einer Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

### **§ 16 Standsicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 16 cm stark sein.

Ab einer Höhe von 130 cm müssen die Steingrabmale mindestens 18 cm stark sein.

Steingrabmale für Kinder- und Urnengräber gemäß § 14 c Abs. 3 Nr. c

müssen mindestens 12 cm stark sein, liegende Grabmale müssen mindestens 6 cm stark sein.

Zur Sicherstellung einer betriebstechnischen gebotenen Durchführung von Erdbestattungen dürfen bei Grabstätten nach § 10 Absatz 1 k), Reihengräber und § 10 Absatz 1 l), Urnenreihengräber, Grabmale und sonstige Grabausstattungen eine Höhe von 160 cm nicht überschreiten.

### **§ 17 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese

Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

## **§ 18 Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale oder die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 17 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 19 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Das Abdecken mit Steinplatten ist nicht zulässig. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) An den Urnennischengräbern abgelegte Kränze und Blumen sind vom Verursacher wieder zu entfernen, sobald diese verwelkt sind. Die Plätze um die Urnennischengräber müssen der Würde des Ortes entsprechend sauber gehalten werden. Das Anbringen von Gegenständen an den Urnennischengräbern wird untersagt.
- (3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätten hat der nach § 17 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

### **§ 20 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 17 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das



Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## **VII. Benutzung der Leichenhalle**

### **§ 21**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 22 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrsicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 16 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 18 Abs. 1)
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17 Abs. 1).

## **§ 24 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

## **§ 25 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld anderer kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  2. wer die Bestattungsgebühren zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 26 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Bestattungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

## **§ 27 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

## **IX. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 28 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 24.05.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Friedhofssatzung und die bisherige Fassung der Anlage zur Friedhofssatzung – Gebührenverzeichnis (mit allen Änderungen) - außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt  
Schwaikheim, 25.05.1995

gez.  
Häuser  
Bürgermeister

## Anlage zur Friedhofssatzung - Gebührenverzeichnis-

Die Anlage zur Friedhofssatzung - Gebührenverzeichnis - erhält folgende Fassung:

Nr. Amtshandlung	Gebühr	Gebühr im Sinne § 1 Abs. 1 Satz 5 (Auswärtige)
<b>I. Verwaltungsgebühren</b>		
I.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30 €	30 €
I.2 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern		
I.2.1 Einzelfall	30 €	30 €
I.2.2 Dauerzulassung	80 €	80 €
I.3 Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege		
I.3.1 Einzelfall	30 €	30 €
I.3.2 Dauerzulassung	80 €	80 €
I.4 Sonstige gewerbliche Tätigkeit		
I.4.1 Einzelfall	30 €	30 €
I.4.2 Dauerzulassung	80 €	80 €
I.5 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	40 €	40 €
<b>II. Benutzungsgebühren</b>		
II.1 Durchführung der Bestattung/Beisetzung	174 €	174 €
II.2 Grabherstellung für Leichen		
II.2.1 von Personen im Alter von mehr als 10 Jahren	424 €	424 €
II.2.2 von Personen unter 2 Jahren	184 €	184 €
II.2.3 von Personen im Alter von 2 bis 10 Jahren	224 €	224 €
II.3 Grabherstellung für Aschen	144 €	144 €
II.4 Überlassung eines Reihengrabes		
II.4.1 für Personen im Alter von mehr als 10 Jahren	1.830 €	1.950 €
II.4.2 für Personen unter 2 Jahren	775 €	775 €
II.4.3 für Personen im Alter von 2 bis 10 Jahren	1.100 €	1.165 €
II.4.4 Wiesenreihengrab	2.910 €	2.910 €
II.5 Überlassung eines Urnenreihengrabes	1.100 €	1.100 €
II.5.1 Urnenbaumreihengrab	1.035 €	1.035 €
II.6 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		
II.6.1 für ein Wahlgrab nach der Regelung in § 12 der Friedhofssatzung	4.865 €	5.855 €
II.6.2 für ein Urnenwahlgrab nach der Regelung in § 12 der Friedhofssatzung	1.570 €	1.655 €
II.6.3 für ein Urnennischenwahlgrab nach der Regelung in § 12 der Friedhofssatzung	2.825 €	2.825 €
II.6.4 für ein Einzelwahlgrab nach der Regelung in § 12 der Friedhofssatzung	2.555 €	2.925 €
II.6.5 für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts pro Jahr	115 €	115 €

II.6.6 Wiesenwahlgrab	8.320 €	8.735 €
II.6.7 Urnenbaumwahlgrab	1.550 €	1.550 €
II.7 Überlassung Urnenreihennischengrab	1.865 €	1.865 €
II.8 Überlassung eines Urnensammelgrabes	755 €	755 €
II.9 Überlassung von anonymen Grabstätten		
II.9.1 für Personen unter 2 Jahren	765 €	870 €
II.9.2 für Urnen	755 €	755 €
II.10 Aussegnungshalle		
II.10.1 Benutzung der Aussegnungshalle	330 €	600 €
II.10.2 Benutzung der Leichenzelle	130 €	165 €
II.11 Sonstige Leistungen		
II.11.1 Ausgraben und Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen nach tatsächlichem Aufwand		
II.12 für das Verlegen und Bereitstellen der Grabeinfassungen (Trittplatten)		
II.12.1 für ein Einzelgrab	195 €	195 €
II.12.2 für ein Wahlgrab	250 €	250 €
II.12.3 für ein Grab für Kinder unter 2 Jahren	160 €	160 €
II.12.4 für ein Grab für Kinder im Alter von 2 bis 10 Jahren	175 €	175 €
II.12.5 für ein Urnengrab	140 €	140 €
II.13 Gebühren für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 4 (Auswärtige), hierfür gilt die gesonderte Spalte im Gebührenverzeichnis.		